

VG München

Beschluss vom 15.5.2008

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, eine 1986 geborene peruanische Staatsangehörige, reiste am 15. April 2005 in das Bundesgebiet ein. Ab diesem Tag bis zum 13. April 2006 war sie im Besitz eines Visums bzw. von Aufenthaltserlaubnissen zur Ausübung von Au-pair-Tätigkeiten.

Auf ihren Antrag vom 13. April 2006 erteilte ihr die Antragsgegnerin am 26. Mai 2006 eine bis zum 3. April 2007 gültige Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –; diese enthielt folgende Nebenbestimmungen: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Nur zum Besuch von studienvorbereitenden Deutschintensivkursen in München. Der Aufenthaltstitel erlischt vorzeitig mit Beendigung oder Abbruch des Besuchs von Deutschintensivkursen. Auch gültig zur Immatrikulation an einer Hochschule bzw. Studienkolleg. Während des Deutschkursbesuchs ist eine unselbständige Beschäftigung an Wochenenden und gesetzl. Feiertagen bis zu insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr erlaubt.“ Bei der Erteilung wurde die Antragstellerin niederschriftlich darüber belehrt, dass im Anschluss an eine Au-pair-Tätigkeit ein Aufenthalt für studienvorbereitende Maßnahmen einschließlich Studienkolleg von höchstens zwei Jahren in Betracht komme; eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis könne nur erfolgen, wenn die Antragstellerin zum Sommersemester 2007 das Studienkolleg aufnehme.

Am 30. März 2007 beantragte die Antragstellerin die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke eines Sprachkurses. Aus den vorgelegten Bescheinigungen über die Teilnahme an Sprachkursen ging hervor, dass sie noch etwa 10 Monate benötige, um die für die Hochschulzulassung nötige Sprachprüfung abzulegen. Die Antragsgegnerin hörte die Antragstellerin zu einer möglichen

Ablehnung an, entschied aber zunächst nicht über den Antrag und stellte eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG aus, die zuletzt bis zum 25. Dezember 2007 verlängert wurde.

Am 18. September 2007 legte die Antragstellerin eine Bescheinigung vom 7. September 2007 über das „Ergebnis des Aufnahmetests in das Studienkolleg München zum Wintersemester 2007/08“ vor; danach hat sie im Deutschtest 41 von 100 möglichen Punkten erreicht, hätte aber zur Aufnahme mindestens 64 Punkte benötigt. Der nächste Aufnahmetest finde im Februar 2008 statt.

Mit Bescheid vom ... Oktober 2007 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 30. März 2007 ab und drohte der Antragstellerin unter Bestimmung einer Ausreisefrist bis zum 29. Februar 2008 die Abschiebung nach Peru oder einen anderen aufnahmebereiten Staat an.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Für die Studienvorbereitung (Besuch von Sprachkursen und eines Studienkollegs) komme nach § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG regelmäßig eine Aufenthaltsdauer von 24 Monaten in Betracht, sofern die grundsätzliche Studienbefähigung (wie hier) durch einen entsprechenden Zeugnisanerkennungsbescheid nachgewiesen werden könne. Der Zeitraum von 24 Monaten werde im April 2008 ausgeschöpft sein; bislang habe die Antragstellerin aber das Studienkolleg noch nicht aufgenommen. Da sie bisher an der Aufnahmeprüfung gescheitert sei, könne sie dieses frühestens zum Sommersemester 2008 und damit ein Fachstudium frühestens zum Sommersemester 2009 aufnehmen, womit sie eine Vorbereitungszeit von mindestens 35 Monaten benötigen würde. Aufgrund des bisherigen Ausbildungsverlaufs seien aber weitere Verzögerungen nicht auszuschließen. Die Ausländerbehörde habe ausreichend Gelegenheit zum Sprachkursbesuch gegeben, eine weitere Verlängerung auf bis zu 35 Monate sei nicht mehr geboten. Daher werde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen versagt. Sollte die Antragstellerin das Studienkolleg noch aufnehmen können, werde die Ausländerbehörde nochmals die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis prüfen.

Der Bescheid wurde der Antragstellerin laut Postzustellungsurkunde am 17. Oktober 2007 durch Niederlegung zugestellt.

Die Antragstellerin sprach am 12. Februar 2008 wieder bei der Antragsgegnerin vor. Da sie angab, den Bescheid nicht erhalten zu haben, wurde ihr gegen Empfangsbekanntnis eine Ausfertigung des Bescheids und ein Ausreisepass mit Ausreisefrist zum 29. Februar 2008 ausgehändigt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 25. Februar 2008, der am gleichen Tag bei Gericht einging, erhob die Antragstellerin Klage (Az. M 4 K 08.819) mit dem Antrag, den Bescheid vom ... Oktober 2007 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, „anderweitig im Sinne des Antrages der Klägerin vom 30.03.2007 zu entscheiden“. Gleichzeitig wurde beantragt, der Antragstellerin für die eventuelle Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Hinsichtlich der Zustellung des Bescheids wurde vorgetragen, die Antragstellerin habe sich im Oktober 2007 für zwei Wochen in Italien aufgehalten und ihren Wohnungsgeber gebeten, währenddessen ihre Post entgegenzunehmen und aufzubewahren. Dieser habe auch einen Benachrichtigungsschein

in der Post vorgefunden und diesen gesondert aufbewahrt, um ihn der Antragstellerin zu übergeben. Nach deren Rückkehr habe er den Benachrichtigungsschein jedoch nicht mehr gefunden, dieses aber der Antragstellerin verschwiegen, da ihm das peinlich gewesen sei. Die Antragstellerin habe von dem Bescheid erstmals am 12. Februar 2008 erfahren.

Eidesstattliche Versicherungen der Antragstellerin und des Wohnungsgebers sind beigelegt.

Zum Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird ausgeführt, zwar habe die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Studienkolleg noch nicht erreicht, doch bestehe hierfür noch eine letzte Möglichkeit. Ihr sei bewusst, dass bei Nichterreichen auch in diesem Fall jede Möglichkeit der Verlängerung der Aufenthaltsdauer für den gegebenen Aufenthaltswort auserschöpft sei und sie das Bundesgebiet verlassen müsse.

Gleichzeitig mit der Klageerhebung beantragte die Antragstellerin:

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird aufgehoben.

Die sofortige Vollziehung sei auf Seite 6 des Bescheides ohne Begründung angeordnet worden, was § 80 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – widerspreche. Dieser Anordnung hätte es aber wegen § 84 Abs. 2 AufenthG nicht bedurft. Vorsorglich werde beantragt,

„die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen.“

An der aufschiebenden Wirkung bestehe ein dringendes Bedürfnis, da der Antragstellerin eine Ausreisefrist von nur noch 17 Tagen (bis zum 29. Februar 2008) eingeräumt worden sei. Dies greife in unerträglicher Weise in die Lebensplanung der Antragstellerin ein und schneide ihr sämtliche Möglichkeiten einer vernünftigen Gestaltung ihrer persönlichen und beruflichen bzw. ausbildungsmäßigen Belange ab.

Die Antragsgegnerin beantragte mit Schreiben vom 27. März 2008,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält die Klage für unzulässig, da die Zustellung am 17. Oktober 2007 wirksam erfolgt sei. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebe es keine Gründe. Das vorgetragene Versäumnis des Wohnungsgebers falle in den Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Hier sei auch darauf hinzuweisen, dass die der Antragstellerin zuletzt erteilte Fiktionsbescheinigung nur bis zum 25. Dezember 2007 gegolten habe, sie aber erst Mitte Februar 2008 wieder bei der Ausländerbehörde vorgesprochen habe. Dies sei ein Indiz dafür, dass die Antragstellerin hinsichtlich ihrer Erreichbarkeit ihre Verantwortung nicht wahrnehme.

Im Übrigen seien Klage und Eilantrag auch unbegründet. Für studienvorbereitende Maßnahmen gelte in der Regel ein Zeitraum von zwei Jahren als ausreichende und angemessene Zeitspanne, dann müsse das Fachstudium aufgenommen werden. Gründe für ein Abweichen von dieser Bewertung lägen nicht vor. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Antragstellerin bereits eine einjährige Au-pair-Tätigkeit im Bundesgebiet ausgeübt habe und hierdurch bereits Kenntnisse der deutschen Sprache und Kultur habe erwerben können. Auch habe sie die sprachliche Aufnahmeprüfung für das Studienkolleg für das Sommersemester 2008 wieder nicht bestanden, damit habe sich die dem Bescheid zugrunde liegende ungünstige Studienverlaufsprognose erneut bestätigt.

Am 17. März 2008 hatte die Antragstellerin bei der Ausländerbehörde eine Bescheinigung vom 15. Februar 2008 über das „Ergebnis des Aufnahmetests in das Studienkolleg München zum Sommersemester 2008“ vorgelegt; danach hat sie im Deutschtest 36 von 100 möglichen Punkte erreicht, hätte aber zur Aufnahme mindestens 70 Punkte benötigt. Der nächste Aufnahmetest finde im September 2008 statt.

Mit Schriftsatz vom 8. April 2008 teilte der Bevollmächtigte der Antragstellerin mit, an Klage und Eilantrag werde festgehalten. Zwar habe die Antragstellerin auch die zweite Prüfung nicht bestanden, sie habe jedoch noch eine letzte Möglichkeit, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Ihre Familie habe für die Sprachausbildung erhebliche finanzielle Mittel aufgebracht, die verloren wären, wenn sie Deutschland vor Vollendung ihrer Sprachausbildung verlassen müsse.

Die Ausländerakten lagen dem Gericht vor; auf sie und auf die Gerichtsakten wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

II.

1. Eine Auslegung des Antrags nach seinem erkennbaren Rechtsschutzziel (§ 122 Abs. 1, § 88 VwGO) ergibt, dass gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung erstrebt wird. Beide Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 VwGO, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, Art. 21a Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG –). Bei dem Satz auf Seite 6 des streitgegenständlichen Bescheids vom 9. Oktober 2007, in dem die Antragstellerin eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sieht, handelt es sich lediglich um einen Hinweis auf die Rechtslage.

2. Den so konkretisierten Antrag sieht das Gericht zugunsten der Antragstellerin als zulässig an.

Zwar ist ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO grundsätzlich nur dann statthaft, wenn ein gegenüber dem Antragsteller noch nicht bestandskräftiger und noch nicht erledigter – belastender – Verwaltungsakt vorliegt, der entweder kraft Gesetzes oder kraft behördlicher Anordnung sofort vollziehbar ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 80 RdNr. 130). Der streitgegenständliche Bescheid vom 9. Oktober 2007 ist der Antragstellerin laut Postzustellungsurkunde am 17. Oktober 2007 durch Niederlegung zugestellt worden. Zweifel ergeben sich allerdings aus der fehlerhaften Ausfüllung der Postzustellungsurkunde. Richtig ist offensichtlich, dass die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung in den Hausbriefkasten der

Wohnungsgeber der Antragstellerin eingeworfen wurde, dies hat auch die Antragstellerin so dargelegt. Unzutreffend ist aber, dass auch die Sendung selbst in diesen Hausbriefkasten eingelegt wurde, wie in Zeile 11.1 der Postzustellungsurkunde vermerkt. Auf dem Umschlag der Sendung, die nach Ablauf der Postlagerzeit wieder an die Antragsgegnerin zurückgeleitet wurde, ist dagegen vermerkt, dass die Sendung am 18. Oktober 2007 bei der Post niedergelegt wurde.

Sollte die Zustellung wirksam gewesen sein, wäre der Antragstellerin aber hinsichtlich der Versäumung der Klagefrist möglicherweise gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie hat nämlich glaubhaft gemacht, dass sie ohne ihr Verschulden gehindert war, die Klagefrist einzuhalten. Sie hat für ihre Abwesenheit ausreichende Vorkehrungen getroffen, indem sie ihren Wohnungsgeber gebeten hat, für sie eingehende Postsendungen entgegenzunehmen und aufzubewahren; dass dieser die Mitteilung über die Niederlegung einer zuzustellenden Postsendung verloren und die Antragstellerin darüber nicht informiert hat, weil ihm der Verlust peinlich war, hat sie nicht verschuldet (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 60 RdNr. 10; Jörg Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 60 RdNr. 11; BVerwG v. 9.10.1973, BVerwGE 44, 104 [108]).

Allerdings bestehen Bedenken, ob die Antragstellerin die Frist des § 60 Abs. 2 Halbsatz 1 VwGO eingehalten hat, wonach der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen ist. Zwar wahrt die Klageerhebung mit dem Wiedereinsetzungsantrag am 25. Februar 2008 diese Frist, wenn man davon ausgeht, dass die Antragstellerin von dem Bescheid erstmals am 12. Februar 2008 Kenntnis erhalten hat. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die der Antragstellerin zuletzt erteilte Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG nur bis zum 25. Dezember 2007 gültig war und es daher der Antragstellerin oblegen hätte, rechtzeitig vor diesem Termin wieder bei der Ausländerbehörde zwecks Verlängerung vorzusprechen; in diesem Fall hätte sie dann noch im Dezember 2007 vom Erlass des Bescheids erfahren. Insofern wäre das „Hindernis“ im Sinn des § 60 Abs. 1 VwGO bereits zu dieser Zeit entfallen gewesen, so dass die zweiwöchige Frist des § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO ab diesem Zeitpunkt laufen würde; außerdem wäre wohl die Unkenntnis vom Bescheidserlass nicht mehr unverschuldet im Sinn des § 60 Abs. 1 VwGO.

Da jedoch der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht offensichtlich aussichtslos ist und die Zulässigkeit der Klage vom 25. Februar 2008 nicht mit Sicherheit verneint werden kann, ist der vorliegende Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft (so auch Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 80 RdNr. 130).

3. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist aber nicht begründet.

Bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 VwGO trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat dabei abzuwägen zwischen dem gesetzlich bestimmten öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids und dem Interesse der Antragstellerin an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage, dass die Klage offensichtlich erfolglos bleiben wird, tritt das Interesse eines Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung

als offensichtlich rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei der Interessenabwägung.

a) Im vorliegenden Fall ist nach der hier gebotenen und ausreichenden summarischen Prüfung davon auszugehen, dass die Klage der Antragstellerin hinsichtlich der Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nach derzeitiger Einschätzung offensichtlich erfolglos bleiben wird. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ablehnung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis die persönlichen Interessen der Antragstellerin.

Wenn die von der Antragstellerin erhobene Klage nach dem oben gesagten zulässig sein sollte, so ist sie jedenfalls unbegründet, denn die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis.

Die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beurteilt sich nach dem hier allein in Betracht § 16 Abs. 1 AufenthG (in der Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien vom 19.8.2007, BGBl I 1970, das am 28.8.2007 in Kraft getreten ist). Hiernach kann einem Ausländer zum Zweck des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (Satz 1). Der Aufenthaltswitz des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs (Satz 2). Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium beträgt mindestens ein Jahr und soll bei Studium und studienvorbereitenden Maßnahmen zwei Jahre nicht überschreiten; sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann (Satz 5).

Die entsprechende Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der bis 27. August 2007 geltenden Fassung lautete: „Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann.“

Nach der Begründung des Entwurfs für das Änderungsgesetz vom 19. August 2007 soll die Regelung einer maximalen Geltungsdauer von zwei Jahren dazu dienen, im Einzelfall und bei besonderen Fallgruppen auch eine kürzere Geltungsdauer vorsehen zu können. Damit werde eine größere Flexibilität ermöglicht und die Möglichkeit einer besseren Kontrolle und Begleitung durch die Ausländerbehörden gewährleistet. Diese Einschränkung sei aufgrund der neuen sicherheitspolitischen Lage geboten. Die in Umsetzung der Studentenrichtlinie der EU ausdrücklich geforderte Mindestgeltungsdauer von einem Jahr für eine Aufenthaltserlaubnis bei einem Studium bleibe gewährleistet (BT-Drucks. 16/5065, S. 165). Aus der Begründung des Gesetzentwurfs wird somit ungeachtet der etwas missverständlichen Formulierung in § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG (n. F.) deutlich, dass die Obergrenze von zwei Jahren sich im Falle der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienstudienvorbereitung nicht auf den Verlängerungszeitraum, sondern auf den Gesamtzeitraum für studienvor-

bereitende Maßnahmen bezieht. Denn ein Motiv des Gesetzgebers dafür, die regelmäßige Gesamtdauer von zwei Jahren bei studienvorbereitenden Maßnahmen auszudehnen, lässt sich der Begründung des Gesetzentwurfs nicht entnehmen (VG München v. 6.9.2007, Az. M 10 S 07.3119, juris).

Im vorliegenden Fall ist der Aufenthaltszweck, nämlich zunächst der Erwerb ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Aufnahme in das Studienkolleg und anschließend die erfolgreiche Absolvierung des Studienkollegs, nicht erreicht. Selbst wenn man zu Gunsten der Antragstellerin davon ausgeht, dass sie den Deutschtest für die Aufnahme in das Studienkolleg im September 2008 bestehen würde, kann sie das Studienkolleg erst zu diesem Zeitpunkt beginnen und, einen ordnungsgemäßen Verlauf vorausgesetzt, im Juni/Juli 2009 abschließen. Die Antragstellerin würde also im günstigsten Fall mehr als drei Jahre, gerechnet ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom 26. Mai 2006, für den erfolgreichen Abschluss der studienvorbereitenden Maßnahmen benötigen. Dies bedeutet, dass die nach der Soll-Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für ausreichend erachtete Zeit von insgesamt zwei Jahren um mehr als 50 % überschritten würde. Die Ausgestaltung als Soll- bzw. Regelvorschrift lässt zwar Ausnahmen bei atypischen Sachverhalten zu. Dies erfordert jedoch, dass im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die es gebieten, von der zeitlichen Obergrenze abzuweichen. Diese Umstände müssen umso gewichtiger sein, je mehr der gesetzlich vorgegebene Zeitrahmen überschritten wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Besuch von Sprachkursen zum Erwerb ausreichender Deutschkenntnisse sowie das regelmäßig ein Jahr dauernde, nur ausnahmsweise im Fall besonderer Leistungen verkürzte, Studium am Studienkolleg innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren erfolgreich absolviert werden können. Da die Bewerberzahl für das Studienkolleg bekanntlich sehr hoch ist und demnach eine relativ hohe Durchfallquote bei den Aufnahmeprüfungen festzustellen ist, mag es, auch unter Berücksichtigung des konkreten Prüfungsergebnisses, im Einzelfall geboten sein, dem betreffenden Ausländer die Möglichkeit für eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung einzuräumen. Da die Aufnahmeprüfungen zweimal jährlich im Februar und Anfang September stattfinden, kann sich also eine Verlängerung des Aufenthalts zur Studienzvorbereitung um ca. ein halbes Jahr ergeben. Die Antragstellerin hatte jedoch bereits gut zweieinhalb Jahre Deutschkurse besucht (auch bereits während ihrer Au-pair-Tätigkeit), bevor sie die Aufnahmeprüfung am Studienkolleg erstmals ablegte. In einem solchen Fall besteht jedenfalls dann, wenn – wie hier – ein Ergebnis im Deutschtest erreicht wird, das sehr weit von der erforderlichen Punktzahl entfernt ist, keine Veranlassung, die Aufenthaltserlaubnis zur Studienzvorbereitung erheblich über die gesetzliche Regeldauer hinaus zu verlängern (so auch VG München v. 6.9.2007, Az. M 10 S 07.3119, juris; ferner: BayVGh v. 20.7.2007, Az. 19 CS 07.1363, juris; VG Ansbach v. 30.4.2007, Az. AN 19 S 07.00391).

Sonstige Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen würden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Ein atypischer Fall kann nicht aus allgemeinen Billigkeits- und Härteerwägungen abgeleitet werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Gründe für eine Überschreitung der Regelfrist einen unmittelbaren Bezug zu dem Studien- bzw. Ausbildungszweck haben, für den die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde und diese von solchem Gewicht sind, dass ein Festhalten an der generalisierenden Grundentscheidung des Gesetzgebers nicht mehr gerechtfertigt wäre. In erster Linie kommen hier krankheits- oder schwangerschaftsbedingte Verzögerungen der studienvorbereitenden Maßnahmen bzw. Verzögerungen, die nicht in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen, in Betracht (GK-

AufenthG, Stand: Juni 2007, § 16, RdNr. 12). Derartige Umstände sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Liegt demnach kein Ausnahmefall vor, fehlt es bereits an den tatbestandlichen Voraussetzungen für eine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Auf die Frage, ob das bei Bejahung eines Ausnahmefalls eröffnete Ermessen fehlerfrei ausgeübt worden ist oder gar eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen wäre, kommt es daher nicht entscheidungserheblich an.

An diesem Ergebnis würde sich auch dann nichts ändern, wenn man der Auffassung wäre, eine Möglichkeit zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bestehe auch unabhängig vom Vorliegen eines Ausnahmefalls. Auch in diesem Fall sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Ermessens nicht erfüllt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Denn ein Zeitraum von mehr als drei Jahren für die studienvorbereitenden Maßnahmen ist aus den dargelegten Gründen nicht als angemessen anzusehen.

Und selbst wenn man schließlich davon ausgehen würde, dass nach der jetzigen Fassung des § 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG eine regelmäßige Höchstdauer für studienvorbereitende Maßnahmen von zwei Jahren dem Gesetz nicht mehr zu entnehmen sei, ergibt sich, dass die Antragsgegnerin das ihr gemäß dieser Vorschrift zustehende Ermessen fehlerfrei zu Ungunsten der Antragstellerin betätigt hat (§ 114 Satz 1 VwGO). Es überschreitet weder das durch § 16 Abs. 1 AufenthG eingeräumte Ermessen noch widerspricht es dem Zweck dieser Vorschrift, wenn die Antragsgegnerin in Ausübung ihres Ermessens für die Absolvierung studienvorbereitender Maßnahmen im Regelfall 24 Monate als ausreichend ansieht und die Aufenthaltserlaubnis nur im Ausnahmefall weiterhin für diesen Zweck verlängert. Die Ablehnung der Verlängerung ist auch nicht unverhältnismäßig. Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin durch die Bemessung der Ausreisefrist bis zum 29. Februar 2008 und durch die Zusage im Bescheid, nochmals die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu prüfen, sollte die Antragstellerin im Februar 2008 die Aufnahmeprüfung für das Studienkolleg zum Sommersemester 2008 bestehen, eine weitere Möglichkeit eingeräumt, ihre studienvorbereitenden Maßnahmen fortzusetzen, und dabei bereits eine Überschreitung der 24-Monats-Frist um mehrere Monate zugelassen. Über diese bereits erheblich „großzügige“ Handhabung hinaus braucht die Antragsgegnerin der Antragstellerin keine weitere Möglichkeit einzuräumen, nachdem die Antragstellerin auch die erneute Zulassungsprüfung für das Studienkolleg, offensichtlich mit noch schlechterem Ergebnis als bei der ersten Prüfung, nicht bestanden hat. Zu recht weist die Antragsgegnerin auch darauf hin, dass die Antragstellerin sich vor Aufnahme der studienvorbereitenden Maßnahmen schon gut ein Jahr im Rahmen einer Au-pair-Tätigkeit im Bundesgebiet aufgehalten und bereits in diesem Rahmen Gelegenheit zum Erlernen der deutschen Sprache gehabt hat. Darüber hinaus ist dem Gericht bekannt, dass die Antragsgegnerin in Fällen wie dem vorliegenden allgemein von einer Höchstdauer für studienvorbereitende Maßnahmen von im Regelfall 24 Monaten ausgeht, so dass auch eine willkürliche Ungleichbehandlung nicht angenommen werden kann.

b) Die Ausreiseraufforderung mit Abschiebungsandrohung (Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids) ist nicht zu beanstanden; sie entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§§ 58, 59 AufenthG).

Das Gericht hat bereits darauf hingewiesen, dass mit der Einräumung einer Ausreisefrist ab Bescheiderrlass am ... Oktober 2007 bis zum 29. Februar 2008 die Antragsgegnerin ein der Antragstellerin entgegenkommendes Verhalten gezeigt hat. Wenn die Antragstellerin geltend macht, sie könne, da sie erst am 12. Februar 2008 von ihrer Ausreisefrist erfahren habe, ihre persönlichen Belange nicht mehr in zumutbarer Weise regeln, so hat sich dieser Einwand mittlerweile erledigt, da die Antragsgegnerin mit Rücksicht auf das vorliegende Verfahren die Ausreisefrist der Antragstellerin weiterhin verlängert hat (d.h. bisher um mehr als 10 Wochen).

4. Nach alldem war der Antrag mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.